



**Genehmigungsverfahren nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit
§ 31 Landeswassergesetz**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Amt Bauen & Umwelt
Untere Wasserbehörde
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

| Antragsteller(in) | | | |
|--------------------------|--|---------|--|
| Name | | Vorname | |
| Firmenbezeichnung | | | |
| Straße | | PLZ | |
| Hausnummer | | Ort | |
| Telefon | | E-Mail | |

| Ort der Errichtung der Anlage | |
|--|--|
| Straße | |
| PLZ, Ort | |
| Gemarkung | |
| Flur | |
| Flurstück(e) | |
| UTM – Koordinaten | |
| Rechtswert | |
| Hochwert | |
| <input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet | |
| <input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet | |
| <input type="checkbox"/> Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet | |

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

| Anlagen zum Wasserrechtsantrag (4-fache Ausfertigung): | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> | Antrag mit kurzer Erläuterung |
| <input type="checkbox"/> | Übersichtslageplan (topographische Karte) mit Einzeichnung der Anlage am Gewässer Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 |
| <input type="checkbox"/> | Katasterplan mit Einzeichnung der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> | Darstellung der Anlage einschließlich Querprofil des Gewässers |

Hinweise:

Nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über, oder unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung.

Anlagen an Gewässern sind solche,

- die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster und zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind,
- von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können.

Die Genehmigung kann nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz befristet werden.

Sollten Sie als Antragsteller nicht Eigentümer, des betroffenen Grundstückes sein, so wird zusätzlich die Zustimmung des Grundstückseigentümers benötigt.

Bitte beachten Sie, dass der Erlass eines Genehmigungsbescheids für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an über oder unter oberirdischen Gewässern kostenpflichtig ist.

Weiter weisen wir daraufhin, dass Ihr Antrag ohne die entsprechend benötigten Anlagen nicht gültig ist und der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Bei Fragen zu Ihrem Antrag können Sie sich an folgende Personen wenden:

- Herr Deveaux (Tel.:0671/803-1830,ulrich.deveaux@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Fuchs (Tel.: 0671/803-1832, jochen.fuchs@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Teichmann (Tel.: 0671/803-1833, jean.teichmann@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Dröscher (Tel.: 0671/803-1834, tom.droescher@kreis-badkreuznach.de)